

Statuten des VEREINES GRÜNES KREUZ



1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

- 1.1 Der seit 1905 bestehende Verein führt den Namen „Grünes Kreuz“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet Österreich und die Länder der EU.
- 1.4 Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 1.5 Über Beschluss des Vereinsvorstandes können hingegen im gesamten Bundesgebiet Österreich Zweigstellen errichtet werden.

2. Zweck des Vereines:

Der Verein bezweckt

a) Die Unterstützung und Förderung von schuldlos in Not geratenen bzw. hilfsbedürftigen Personen des Jagd- und Forstwesens, deren Kinder und Witwen (Primärziel der Gründer).

b) Die Förderung, Erhaltung und Nutzung der frei lebenden Tierwelt unter Beachtung des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzes durch

aa) die Durchführung und Förderung von für die Österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft maßgeblichen Forschungs- und Lehraufgaben auf dem Gebiet des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzes, sowie Forst- und Jagdwesens,

bb) den Schutz und die Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt, insbesondere durch Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, die frei lebende Tierwelt als wesentlichen Bestandteil der Natur und als Teil ihres natürlichen Wirkungsgefüges in ihrer Vielfalt zu bewahren und ihren Lebensraum und ihre Lebensgrundlagen zu erhalten, zu sichern oder wiederherzustellen - dies jedoch unter Anerkennung der Notwendigkeit der nachhaltigen Nutzung der nach den gesetzlichen Vorschriften jagdbaren Wildtiere,

c) die jagdliche Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere im Schulwesen zur Förderung des Verständnisses von naturferner lebenden Mitmenschen für jagdliche nachhaltige Nutzung zur Erhaltung des natürlichen Gleichgewichtes,

d) die Durchführung von Veranstaltungen zur Erreichung des Vereinszwecks durch Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und zur Förderung des Verständnisses für sozialen Notstand, Umwelt, Natur und ihre nachhaltige Nutzung, derzeit „Ball vom Grünen Kreuz“ und „Jägermesse“.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

3. Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

3.1. Ideelle Tätigkeiten:

Die Durchführung und Förderung von Forschungsprojekten und Lehrveranstaltungen, Vorträgen, Seminaren, Exkursionen, Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen und Dokumentationen, all dies auch in Verbindung mit eigenen oder beauftragten Forschungsprojekten,

Versammlungen, Veranstaltungen, Ausstellungen, Messebeteiligungen, Diskussionsabende, Einrichtung einer Jagdbibliothek, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, jagdliche Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere im Schulwesen.

3.2. Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:

Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen, Zuwendungen, Erträge aus Veranstaltungen, insbesondere des unentbehrlichen Hilfsbetriebes „Ball vom Grünen Kreuz“ und Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmen.

4. Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember des Kalenderjahrs.

5. Arten der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereines gliedern sich in

a) ordentliche Mitglieder – das sind natürliche oder juristische Personen, die geeignet und gewillt sind, den Vereinszweck zu unterstützen,

b) fördernde Mitglieder - natürliche oder juristische Personen - das sind solche, die erhöhte Vereinsbeiträge leisten,

c) Ehrenmitglieder - natürliche Personen - das sind solche, die sich im Verein oder um die Durchsetzung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben. Sie genießen unter Befreiung von der Beitragsleistung die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

6. Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

7. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

7.1 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines jeden Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 (sechs) Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist diese erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

7.2 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 2 (zwei) Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

7.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen 2 (zwei) Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

- 7.4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ausgenommen eventuelle Ansprüche des Vereines auf rückständige Beiträge. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.
- 7.5 Das gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied ist von der Streichung oder dem Ausschluss unter der dem Vereinsvorstand zuletzt bekannt gegebenen Adresse zu verständigen.

8. Mitgliedsbeitrag:

Die wahl- und stimmberechtigten Mitglieder sind bei Ersteintritt zur Entrichtung einer Beitrittsgebühr, sowie in der Folge zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Generalversammlung aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag des Vereines ist jeweils für das folgende Geschäftsjahr neu zu bestimmen. Die Entrichtung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge hat nach Vorschreibung pünktlich zu erfolgen.

Ordentliche und fördernde Mitglieder haben grundsätzlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt

- 9.1 das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Vereinsorgane auszuüben. Juristische Personen haben nur das aktive Wahlrecht. Sie üben dieses durch eine dem Leitungsorgan angehörende natürliche Person aus,
- 9.2 der Generalversammlung beizuwohnen, über die Tätigkeit des Vereines und die finanzielle Gebarung informiert zu werden, das Stimmrecht unter der Bedingung der erfolgten Entrichtung des Mitgliedsbeitrages auszuüben und Anträge zu stellen,
- 9.3 an allen für Mitglieder zugänglichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen,
- 9.4 bei Vereinsveranstaltungen Gäste einzuführen, sofern dadurch die Rechte der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden,
- 9.5 die Einrichtungen des Vereines nach den hiefür bestehenden Bestimmungen zu benützen und von allen Begünstigungen Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 9.6 die Vereinsstatuten einzuhalten, den Vereinszweck, die Arbeit und das Ansehen des Vereines zu fördern,
- 9.7 die Beschlüsse der Generalversammlung und sonstigen Vereinsorgane anzuerkennen und ihre Durchführung zu unterstützen,
- 9.8 die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten,
- 9.9 den Kontakt untereinander zu vertiefen und nach Möglichkeit die Generalversammlung zu besuchen,
- 9.10 die fristgerechte Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe vorzunehmen.

10. Organe des Vereines:

- 10.1 Organe des Vereines sind die Generalversammlung und der Vorstand,

10.2 Angehörige der Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sitzungsgelder, pauschale Aufwandsentschädigungen, Kostenersätze und Reiseauslagen können nach Beschlussfassung des Vorstandes erstattet werden.

11. Die Generalversammlung:

11.1 Die ordentliche Generalversammlung, in welcher der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr berichtet und Rechnung legt, findet alljährlich innerhalb der ersten 6 (sechs) Monate des Vereinsjahres statt.

11.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens binnen 4 (vier) Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

11.3 Die Verständigung der Mitglieder über die Einberufung der ordentlichen wie auch der außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt mindestens 3 (drei) Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in mindestens 2 (zwei) österreichischen Jagdzeitschriften oder nach Entscheidung des Vorstandes wahlweise schriftlich an die letzte dem Verein bekannt gegebene Mitgliederanschrift. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

11.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind spätestens 1 (eine) Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

11.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

11.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 9 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

11.7 Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 75 (fünfundsiebzig) Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist berechtigt, für Wahlen eine Wahlordnung zu erstellen.

11.8. Eine Abstimmung hat schriftlich nur dann zu erfolgen, wenn mindestens 1/10 der erschienenen Mitglieder dies fordern. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die den fälligen Beitrag ganz oder teilweise nicht entrichtet haben, ruht.

11.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11.10 Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

12. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,

- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- d) Verleihung der Ehrenpräsidentschaft,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

13. Der Vorstand:

13.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin
- b) dem ersten Präsidenten-/Präsidentinstallvertreter
- c) dem zweiten Präsidenten-/Präsidentinstallvertreter
- d) dem Schriftführer/Schriftführerin
- e) dem Schriftführerinstallvertreter/Schriftführerinstallvertreter
- f) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- g) dem Schatzmeister-/Schatzmeisterinstallvertreter
- h) und höchstens 15 (fünfzehn) Vorstandsmitgliedern

13.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 (drei) Jahre.

Auf jeden Fall endet sie erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

13.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

13.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.

13.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.

13.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

13.7 Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

13.8 Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

- 13.9 Außer durch Ableben und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 13.10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.
- 13.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

14. Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Erreichung des Vereinszweckes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Begründung und Beendigung von Dienstverträgen, sowie Abschluss und Beendigung von Werkverträgen und Bestandsverträgen.

15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

Der Präsident/die Präsidentin oder sein/ihre Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen.

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Präsidenten/die Präsidentin bei der Durchführung des Schriftverkehrs zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.
- d) Die Stellvertreter/innen in den Vorstandsfunktionen dürfen nur tätig werden, wenn die Hauptfunktionsträger verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

16. Verwaltung des Vereines:

Der Verein ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Erwirtschaftete Überschüsse aus Beiträgen, Umlagen, Spenden, Erträgen etc. sind nach Bestreitung von Auslagen und Unkosten primär dem Satzungszweck oder der Bildung von Reserven zuzuführen.

Die Bücher und Schriften des Vereines sind ordentlich zu führen und entsprechend bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

17. Rechnungsprüfer/innen :

- 17.1 Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 17.2 Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 17.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Punkte 13.2, 13.9, 13.10 und 13.11 sinngemäß.

18. Das Schiedsgericht:

- 18.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 18.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 18.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 18.4 Wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts trotz zwei Mal nachgewiesener Ladung Sitzungen fernbleibt, ist ein Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu wählen.

19. Auflösung des Vereines:

- 19.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 11.7. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 19.2 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung
 - der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 19.3 Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand (vom Liquidator) einer Körperschaft öffentlichen Rechtes oder einer anderen gemeinnützigen Institution im Sinne der §§ 34 ff. BAO (Verein, Gesellschaft usw.) mit der Maßgabe zu übertragen, dass es von dieser zur Unterstützung und Förderung von schuldlos in Not geratenen bzw. hilfsbedürftigen Personen des Jagd- und Forstwesens, deren Kinder und Witwen sowie zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt oder für Maßnahmen der Jagd oder des Umwelt-, Landschafts-, Natur und Tierschutzes verwendet wird.

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder darüber, welcher Körperschaft oder Institution, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, das Vermögen zugewendet werden soll. Vor Fassung dieses Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes für die Gemeinnützigkeit der zu bedenkenden Körperschaft oder Institution einzuholen.